

UMZUGSORDNUNG FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DES 71. FASNACHTSZUGES 2026 LUDWIGSHAFEN-MANNHEIM AM FASNACHTS- SONNTAG, 15. FEBRUAR 2026, IN LUDWIGSHAFEN

Fassung vom 14. Oktober 2025

Vorbemerkung

Die LUKOM Ludwigshafener Kongress- und Marketing-Gesellschaft mbH ist Veranstalter des Fasnachtszugs 2026 in Ludwigshafen am Rhein.

Um einen störungsfreien und sicheren sowie stimmungsvollen Fasnachtszug für die Teilnehmer und die Zuschauer zu gewährleisten, ist diese Umzugsordnung einzuhalten. Wir bitten Sie dabei um Ihre aktive Unterstützung.

1. TEILNAHMEBEDINGUNGEN

1.1 Allgemeines

Die Einhaltung dieser Umzugsordnung sowie die fristgemäße Anmeldung der Teilnahme bis zum 19. Dezember 2025 bei der LUKOM sind Voraussetzung für die Teilnehmer-Zulassung zu dem Fasnachtszug.

Der Veranstalter entscheidet über die Zulassung. Es besteht keine Berechtigung zur Teilnahme alleine durch sach- und fristgerechte Anmeldung seitens eines Teilnehmers.

Den Anordnungen des Veranstalters, des Sicherheitsdienstes, der Ordnungsbehörde, der Feuerwehr und der Polizei ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Die Mitarbeiter des Veranstalters sind am Veranstaltungstag durch einen Veranstalterausweis erkennbar.

1.2 Versicherung Teilnehmergruppe

Jede Teilnehmergruppe hat eine eigene entsprechende Haftpflichtversicherung (für Teilnehmer und teilnehmende Fahrzeuge) abzuschließen. Diese muss sowohl Schäden durch Personen abdecken als auch Schäden durch Gespanne, Wagen, Anhänger und andere im Zug eingesetzte Gefährte oder mitgeführte Gegenstände. Die Versicherungsnummer ist bei Anmeldung der LUKOM mitzuteilen. **Eine Teilnahme am Zug kann ohne Nachweis einer Haftpflichtversicherung nicht erfolgen. Diese ist bis spätestens 3 Wochen vor der Veranstaltung an die LUKOM zu übermitteln. Erfolgt dies nicht, behält sich die LUKOM den Ausschluss des Teilnehmers vom Fasnachtsumzug vor.**

1.3 Kostüme und Einkleidung

Alle Zugteilnehmer müssen kostümiert sein.

1.4 Fahrzeuge

Ausschließlich Fahrzeuge, die eine gültige Betriebserlaubnis sowie ein Brauchstumgutachten (sofern erforderlich) durch eine TÜV-Prüfstelle besitzen und von der LUKOM zugelassen sind, dürfen am Umzug teilnehmen.

Das Brauchstumgutachten ist im Vorfeld der Veranstaltung beim TÜV zu beantragen und bis 3 Wochen vor der Veranstaltung beim Veranstalter einzureichen. Begründete Ausnahmen benötigen die Freigabe durch den Veranstalter. Nur freigegebene Fahrzeuge dürfen am Zug teilnehmen.

Die Fahrer der Zugmaschinen müssen über eine für das Fahrzeug erforderliche gültige Fahrerlaubnis verfügen und dürfen keinen Alkohol (0,0 Promille) oder andere Rauschmittel konsumieren. Bereits bei Verdacht auf Verstoß gegen diese Regelungen ist mit einem sofortigen Ausschluss der Teilnehmergruppe durch die LUKOM zu rechnen.

Alle weiteren Regelungen zu den Fahrzeugen sind dem „Merkblatt für Fahrzeuge bei Umzügen“ zu entnehmen.

2. ZUGWEG, AUFSTELLUNG, VERHALTEN

2.1. Zugweg

Der aktuelle Zugweg sowie Aufstellungsbereich (aktuelle Version von 10/2025) ist im Anhang beigelegt.

2.2 Anfahrt

Bei der Anfahrt zum Aufstellungsplatz gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung.

2.3 Aufstellung

Aufgestellte Sperrgitter oder Schilder dürfen nicht geöffnet, verrückt oder weggeräumt werden.

Die im Aufstellungsplan zugewiesenen Aufstellungsplätze und Anfahrtswege sind einzuhalten. Der vorgesehene Aufstellungsplatz, der Aufstellungsplan sowie Hinweise bezüglich der Anfahrt werden ca. 3 Wochen vor der Veranstaltung versendet.

Im unmittelbaren Aufstellungsbereich ist das Halten und Parken von Bussen, PKWs und LKWs, die nicht am Zug teilnehmen, untersagt.

Es ist verboten, dass Personen außerhalb der Aufbau- bzw. Zugstrecke auf dem Zugwagen mitfahren. Bevor Mitfahrer die Wagen betreten, müssen die Wagen ihre vorgesehenen Plätze im Aufstellungsbereich einnehmen. Der Teilnehmer ist selbst dafür zuständig, nur berechtigten Personen Zutritt zum Zugwagen zu gewähren.

2.4 Zugnummer

Es ist erforderlich, dass die Zugnummern, die von der Zugleitung am Veranstaltungstag ausgegeben werden, von den Teilnehmern gut lesbar auf dem Wagen angebracht werden. Ohne eine gültige Zugnummer ist es nicht möglich, am Zug teilzunehmen.

Zur besseren Erkennbarkeit von Fußgruppen, sind diese verpflichtet, ihre Zugnummer auf einem Schild in DIN A3-Größe mitzuführen. Die Zugnummern werden am Veranstaltungstag durch den Veranstalter ausgeteilt.

2.5 Verhalten während des Umzuges

Die Reihenfolge der Umzugsteilnehmer ist vom Veranstalter im Aufstellungsplan festgelegt und darf nicht verändert werden. Zu Veränderungen der Reihenfolge ist lediglich die LUKOM als Veranstalter berechtigt.

Die Gruppe muss sich geschlossen aufstellen. Der Abstand von Gruppe zu Gruppe darf nicht mehr als 15 Meter betragen.

Während des Umzuges darf nur Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.

Die Zugteilnehmer haben sich so zu verhalten, dass keine Gefährdung und Schäden für Dritte entstehen. Jeder Teilnehmer haftet für das Verhalten der Mitglieder und Personen, denen er die Teilnahme ermöglicht hat.

Es ist untersagt, während des Zugs gefährliche Materialien wie Flaschen, Dosen oder scharfkantige Gegenstände in den Zugweg oder die Zuschauermenge zu werfen. Zugteilnehmer dürfen keine aggressiven Handlungen ausführen. Die gesetzlichen Regelungen für den Straßenverkehr gelten.

Der Veranstalter ist selbst dafür verantwortlich, dass nur die zulässige und angemeldete Personenanzahl unter seiner Zugnummer am Zug teilnimmt und nicht-berechtigte Personen nicht integriert werden. Falls Unterstützung erforderlich ist, kann jederzeit Rücksprache mit Verantwortlichen der LUKOM erfolgen.

2.6 Zwischenstopps

Damit der Zug reibungslos verläuft, ist es untersagt, dass die Teilnehmer Stopps einlegen. Es ist stets darauf zu achten, dass der Zug möglichst in Bewegung bleibt und kein Abstand zwischen den Gruppen entsteht. Das Nichtbefolgen dieser Regeln führt zum Ausschluss beim nächsten Fasnachtszug.

2.7 Werbung/Verkauf im Zug

Während des Zuges ist seitens der Teilnehmer der Verkauf von jeglichen Artikeln wie Getränken, Plaketten, Werbeartikeln usw., die von der LUKOM nicht genehmigt wurden, ausnahmslos untersagt. Unter das Verkaufsverbot fallen auch Werbe- und Merchandisingartikel von Vereinen, Gilden oder Gruppen.

2.8 Zugauflösung

Der Zug endet ca. auf Höhe der Ampel hinter der Bushaltestelle der Rhein-Galerie. Hier sind fußläufig erreichbar Busparkplätze (Standort wird rechtzeitig vor dem Umzug bekanntgegeben) sowie Toiletten zur Verfügung gestellt. Die Teilnehmer sind nach Verlassen der Umzugsfahrzeuge angehalten, zu Fuß die Zugstrecke zu verlassen. Der konkrete Auflösungsplan wird ca. 3 Wochen vor der Veranstaltung versendet.

Die Abfahrt mit den Umzugsfahrzeugen hat ausschließlich über die genehmigte Auflösungsstrecke zu erfolgen. Es ist nicht erlaubt, vor dem Auflösungsbereich Wagen aus dem Zug zu entfernen. Bei Erreichen des Auflösungsraumes ist das Werfen von den Festwagen unverzüglich einzustellen und Musikanlagen sind auszuschalten. Es ist untersagt, Müll im Aufstellungsbereich zu lagern und erst recht zu hinterlassen. Bei Einfahrt in den Auflösungsbereich und vor dem Verlassen dieses Bereichs müssen alle Personen – mit Ausnahme der Fahrzeugführer – die Festwagen und Gespanne zügig verlassen. Zu diesem Zweck dürfen die Festwagen im Auflösungsraum kurz anhalten. Eine Weiterfahrt in/auf den Wagen/Gespannen ist untersagt. Aufführungen im Auflösungsbereich sind nicht erlaubt.

Die Einhaltung dieser Vorschrift wird durch die LUKOM, die Polizei und den Sicherheitsdienst überprüft.

3. SICHERHEIT, AUFLAGEN

3.1 Begleitpersonal

Für Fahrzeuge ist durch die Teilnehmer Begleitpersonal zu stellen. Regelmäßig ausreichend ist, wenn

- bei PKW ohne Anhänger beiderseits jeweils 1 Ordner (also 2 Ordner),
- bei Traktoren ohne Anhänger und allen anderen Fahrzeugen beiderseits jeweils 2 Ordner (also 4 Ordner)
- bei Fahrzeugkombinationen beiderseits jeweils 3 Ordner (also 6 Ordner)
- bei unverkleideten Traktoren mit Anhängern beiderseits jeweils 4 Ordner (also 8 Ordner)

vorhanden sind. Ab 10 m können weitere zusätzliche Ordner in der Erlaubnis verlangt werden. Es ist sinnvoll, zusätzlich einen Ordner vor und einen Ordner hinter

jedem Fahrzeug einzusetzen. Der Veranstalter behält sich vor, hierzu eine zusätzliche Anweisung zu treffen.

Das Begleitpersonal muss schriftlich benannt und namentlich bekanntgegeben werden und ist eindringlich auf seine Aufgaben hinzuweisen. Festwagen ohne das vorgeschriebene Begleitpersonal dürfen nicht am Umzug teilnehmen.

Die als Begleitpersonal eingesetzten Ordner müssen die Qualifikation für diese Aufgabe erfüllen, das heißt insbesondere auch die Reife und Umsicht für die notwendige Beobachtung der Abläufe und Ordnungstätigkeit besitzen. Sie dürfen keinen Alkohol (0,0 Promille) oder andere Rauschmittel konsumieren.

Die Ordner haben sich ihrer Aufgabe entsprechend zu verhalten (siehe Merkblatt für Ordner bei Umzügen). Sie müssen mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben und die für die Ordner Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit besitzen. **Sie sind eindringlich auf ihre Aufgabe, ihre Verantwortung und die Null-Promille-Grenze hinzuweisen.**

Das Begleitpersonal ist dazu verpflichtet, die speziell von der LUKOM zur Verfügung gestellten Veranstaltungs-Warnwesten des Fasnachtszugs zu tragen.

3.2 Jugendschutz

Alle Zugteilnehmer sind zur Einhaltung des Jugendschutzgesetzes verpflichtet. Die LUKOM behält sich das Recht vor, Gruppen oder Festwagen, die sich nicht an diese Vorgaben halten, unverzüglich vom Umzug auszuschließen.

3.3 Glasverbot

Das Mitführen von Glas in jeglicher Form ist untersagt. Dies kann durch die LUKOM oder durch das beauftragte Sicherheitspersonal überprüft werden. Bei Verstößen gegen das Glasverbot ist ein sofortiger Ausschluss möglich.

3.4 Wurfmaterial

Es darf nur Wurfmaterial verwendet werden, das beim Zuwerfen Verletzungen ausschließt.

Es dürfen keine Flüssigkeiten verspritzt werden oder Getränke vom Wagen heruntergereicht werden. Das Wurfmaterial darf nur seitwärts im Abstand zur Seitenverkleidung des Wagens geworfen werden. Leere Kartons bzw. Verpackungen dürfen nicht im Aufstellungs-/Auflösungsraum und während des Zuges entsorgt werden.

Sollte das Wurfmaterial von den vorgenannten Vorgaben abweichen oder bestehen Zweifel zur Tauglichkeit, ist dies dem Veranstalter spätestens vier Wochen vor der

Veranstaltung zur Prüfung zu melden. LUKOM behält sich die Ablehnung des Wurfmaterials mangels Einhaltung der Vorgaben vor.

3.5 Feuerwerkskörper

Das Mitführen von Feuerwerkskörpern jedweder Art (Fackeln, offenes Feuer, „Bengalos“, Raketen, Schreckschusswaffen, Kracher, usw.) ist strengstens untersagt. Eine Zuwiderhandlung führt zum sofortigen Ausschluss aus dem Zug und im Folgejahr. Bei Schäden oder Verletzungen haftet der jeweilige Verwender.

3.6 Durchsagen im Gefahrenfall

Falls im Gefahrenfall Durchsagen von einem Festwagen notwendig werden sollten, ist das Betreten des Wagens durch die LUKOM, die Polizei oder den Sicherheitsdienst uneingeschränkt zu gewähren.

4. SONSTIGES

4.1 Reitergruppen

Nur erfahrene Reiter dürfen Pferde reiten. Hierfür sind die jeweiligen Garden und Vereine sowie der Reiter selbst verantwortlich. Um das Risiko von Unfällen zu minimieren, sind Pferde, die als "Schläger" oder "Steiger" bekannt sind, auszuschließen.

Darüber hinaus gilt für alle Reiter ein absolutes Verbot von Alkohol und anderen Rauschmitteln. Selbst der Verdacht kann zu einem sofortigen Ausschluss durch die LUKOM führen.

4.2 Gespanne

Für das Mitführen von Pferdegespannen ist eine vorherige Abstimmung sowie schriftliche Genehmigung der LUKOM zwingend. Im Zuge dessen wird durch die LUKOM auch über die Bedingungen für das Mitführen von Pferdegespannen aufgeklärt, die als Erweiterung dieser Umzugsordnung anzusehen sind.

4.3 GEMA-Gebühren

GEMA-Gebühren sind von der entsprechenden Gruppe direkt an die GEMA abzuführen. Eine Anmeldung bei der GEMA muss vor der Veranstaltung erfolgen.

4.4 Datenschutz

Beim Fasnachtszug werden Bild-, Ton- und Filmaufnahmen erstellt. Die Zugteilnehmer informieren alle beteiligten Personen, dass diese Aufnahmen sowohl im Fernsehen, in Tageszeitungen und auch in Sozialen Medien veröffentlicht werden. Wer dem nicht zustimmt, kann am Zug nicht teilnehmen.

4.5 Ausschluss

Der Veranstalter behält sich den Ausschluss eines Umzugsteilnehmers vor auch in anderen als den vorgenannten Fällen vor, wenn gegen die Richtlinien sowie diese Umzugsordnung verstoßen wird. Die Entscheidung dazu obliegt der LUKOM.

4.6 Haftung der LUKOM

Der Teilnehmer verantwortet die Einhaltung dieser Umzugsordnung, der Straßenverkehrsordnung und jeglicher anderen geltenden Regelungen für sich und die von ihm vertretene Teilnehmergruppe eigenverantwortlich und stellt die LUKOM von einer Inanspruchnahme durch Dritte im Falle der Nichteinhaltung frei.

Im Übrigen gilt:

Die LUKOM haftet nur für Schäden, die auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen zurückzuführen sind, gleich aus welchem Rechtsgrund. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet die LUKOM dagegen auch im Falle leicht fahrlässiger Pflichtverletzungen.

Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung der LUKOM auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit auch für leichte Fahrlässigkeit gehaftet wird.

Die LUKOM haftet nicht für Schäden, die durch von ihr veranlasste Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung entstehen. Kommt es infolge der Fehleinschätzung einer vermeintlich sicherheitskritischen Situation zur Einschränkung, Absage oder zum Abbruch der Zugteilnahme auf Anweisung der LUKOM, haftet die LUKOM nicht, sofern bei Entscheidungsfindung die erforderliche Sorgfalt beachtet wurde. Die Haftung der LUKOM ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn auf Anweisung von Behörden oder aufgrund geltender oder in Kraft tretender Vorschriften der Fasnachtszug unterbrochen, eingeschränkt, verändert, abgesagt oder abgebrochen werden muss.

Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gelten auch für Pflichtverletzungen von Organen, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der LUKOM.

4.7 Zustimmung

Mit Setzen des Häkchens im Rahmen der Anmeldung zur Teilnahme am Umzug auf www.lukom.com/events/fasnachtsumzug/ erkennt der Teilnehmer die Umzugsordnung der LUKOM mit Wirkung für die von ihm vertretene Teilnehmergruppe an und verpflichtet sich, diese allen durch ihn gemeldeten/zugelassenen Teilnehmern kenntlich zu machen. Voraussetzung für die Teilnahme mit Fahrzeugen ist eine gültige Betriebserlaubnis, ein Brauchstumgutachten (sofern erforderlich) und eine gültige Haftpflichtversicherung (siehe Punkt 1.2).

Der für den Teilnehmer im Anmeldeformular benannte Ansprechpartner versichert, zur Vertretung des Teilnehmers / der Teilnehmergruppe befugt zu sein und erklärt sich bereit, dies auf Aufforderung der LUKOM nachzuweisen.